Docusign Envelope ID: 702DE9C3-DFD9-8A8E-83F5-207C114C354B

überlingen

Stadt Überlingen am Bodensee

Satzung der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Überlingen und den Gemeinden Owingen und Sipplingen

Stand Juli 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung sowie der Ermächtigung in Artikel 1 (§ 1 Abs. 8) der 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.01.1987 in der jeweilig derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 18.11.2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Überlingen und den Gemeinden Owingen und Sipplingen beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.ueberlingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Überlingen, Hauptverwaltung, Münsterstraße 15-17, 88662 Überlingen von jedermann während der Servicezeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.[1]

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Überlingen „Hallo Ü“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Großen Kreisstadt Überlingen „Hallo Ü“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Überlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft vom 19. März 1997 außer Kraft.

---

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Überlingen und den Gemeinden Owingen und Sipplingen der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee) unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Form verwendet. Es wird jedes Geschlecht ausdrücklich miteinbezogen sein.

Docusign Envelope ID: 702DE9C3-DFD9-8A8E-83F5-207C114C354B

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Überlingen am Bodensee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Ausgefertigt:
Überlingen, den 20.11.2026

STADT ÜBERLINGEN 1 BODENSEE

Jan Zeitler
Oberbürgermeister

Signed by: